



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0053-24-15

= RSS-E 83/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Balász Rudolf, MA Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, anzuerkennen, dass der Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) per 1.1.2022 oder 1.7.2022 gekündigt ist, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin ist nach eigenen Angaben Eigentümerin der Liegenschaft (anonymisiert). Für das dort befindliche Wohnhaus ist per 6.12.2016 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Immobilien & Verwalten“-Gebäudeversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) mit einer Laufzeit bis 1.1.2027 abgeschlossen. Als Versicherungsnehmer bzw. Prämienzahler ist in der Police vom 3.12.2021 die „HI (anonymisiert), c/o (anonymisiert)“ genannt.

Der Antragstellervertreter richtete am 18.11.2021 folgendes Email an die Antragsgegnerin:
*„Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit kündige ich den bestehenden Vertrag des VN HI (anonymisiert),
((anonymisiert) Gebäudeverwaltung, Hauseigentümer: (anonymisiert) Privatstiftung)
mit der Pol.Nr. (anonymisiert) per 01.01.2022 nach § 8 Abs 3 VersVG.“*

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 3.12.2021 Folgendes mit:

*„(...) Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um ein Unternehmergeschäft.
Zu einer Kündigung gemäß § 8 Abs 3 VersVG sind jedoch nur Verbraucher im Sinne des
Konsumentenschutzgesetzes berechtigt.
Bitte haben Sie Verständnis, dass der Vertrag weiterhin aufrecht bleibt.“*

In weiterer Folge führten die Antragstellervertreterin und die Antragsgegnerin umfangreiche Korrespondenz über den Kündigungswunsch der Antragstellerin. Zusammengefasst brachte die Antragstellervertreterin vor, dass es sich bei einer Privatstiftung nicht um eine Unternehmerin kraft Rechtsform handle und sie daher als Verbraucherin anzusehen sei. Sie übermittelte weitere Kündigungen per 1.7.2022, und zwar nach eigenen Angaben am 6.3.2022 (diese liegt der Schlichtungskommission nicht vor) sowie per Fax am 4.5.2022.

Die Antragsgegnerin lehnte die vorzeitige Auflösung des Versicherungsvertrages mit unterschiedlichen Begründungen ab, einerseits sei die Antragstellerin nicht Versicherungsnehmerin des Vertrages, der Vertrag sei vinkuliert sowie die Kündigungen nicht vom Versicherungsnehmer unterschrieben bzw. die der Antragstellervertreterin ausgestellten Vollmachten unleserlich.

Weiters wurde seitens der Antragstellervertreterin argumentiert, dass die Kündigung vom 4.5.2022 von der Antragsgegnerin nicht rechtzeitig zurückgewiesen worden sei, das entsprechende Schreiben der Antragsgegnerin sei bei der Antragstellervertreterin nicht angekommen, eine Nachforschung bei der Post habe ergeben, dass eine ordnungsgemäß Zustellung der Briefsendung nicht festgestellt werden konnte.

Mit Schlichtungsantrag vom 5.7.2024 beehrte die Antragstellervertreterin die Feststellung, dass der Vertrag „rückwirkend storniert“ werde. Sie verwies auf die oben zusammengefasste Vorkorrespondenz.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 30.8.2024 auszugsweise wie folgt Stellung:

*„(...)1. Zur Möglichkeit der Kündigung nach § 8 Abs 3 VersVG / Zur Unternehmereigenschaft der (anonymisiert) Privatstiftung
Das Kündigungsrecht nach § 8 Abs 3 VersVG ist auf Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG zu beschränken, weil einem Unternehmer zugestanden werden kann, dass er die Tragweite langfristiger vertraglicher Bindungen richtig einschätzt (RS0112255). Grundsätzlich hat derjenige, der den Schutz des KSchG in Anspruch nehmen will, nachzuweisen, dass er selbst Verbraucher ist (Krejci in Rummel ABGB3 § 1 KSchG, Rz 44 (Stand 1.1.2002, rdb.at). (anonymisiert) hat einen solchen Nachweis nicht erbracht, sondern lediglich auf eine Entscheidung des OGH verwiesen, wonach eine Privatstiftung nicht als Unternehmerin kraft Rechtsform iSd § 2 UGB zu qualifizieren ist (6 Ob 32/20d). Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der (anonymisiert) Privatstiftung (hier durch Vermietung und Verpachtung) hat sich (anonymisiert) bis dato nicht geäußert.“*

Wir dürfen an dieser Stelle darauf hingeben, dass die (anonymisiert) Privatstiftung auf dem Versicherungsantrag selbst angegeben hatte, dass sie kein Verbraucher iSd 1 KSchG ist. (...)

*2. Zur Rechtzeitigkeit der Kündigung / der Grundsatz von Treu und Glauben
Es ist unstrittig, dass der Versicherer grundsätzlich verpflichtet ist, unwirksame Kündigungen jeder Art alsbald zurückzuweisen. Unterlässt dies der Versicherer, dann muss er sich so behandeln lassen, als wäre der Versicherungsvertrag wirksam gekündigt worden (RS0013443). Diese Verpflichtung des Versicherers wird damit begründet, dass das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße von Treu und Glauben geprägt ist (RS0018055). Dabei hängt die Frage, ob eine Vertragspartei gegen Treu und Glauben verstoßen hat, allerdings stets von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl etwa RS0118180). Ob im vorliegenden Fall ein Verstoß des Versicherers gegen Treu und Glauben angenommen werden kann, ist daher selbständig zu prüfen.
Im vorliegenden Fall hat (anonymisiert) die zahlreichen, nahezu gleichlautenden, Kündigungen der VN stets ordnungsgemäß und begründet zurückgewiesen. Dazu ist anzumerken, dass der Makler wiederholt eine Kündigung forderte, ohne zu der in Frage gestellten Versicherungsnehmer-Eigenschaft der (anonymisiert) Privatstiftung oder der von ihm behaupteten Verbraucher-Eigenschaft Stellung zu nehmen oder weitere Unterlagen vorzulegen. (...)*

Am 04.05.2022 übermittelte (anonymisiert) erneut eine gleichlautende Kündigung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass (anonymisiert) bei der Kündigung am 04.05.2022 weiterhin keine neuen Informationen oder Unterlagen mitteilte, sondern erneut pauschal kündigte und bloß unrichtig darauf hinwies, dass die (anonymisiert) Privatstiftung „kein Unternehmen, da Stiftung“ sei (siehe dazu das Fax vom 04.05.2022). Diesmal wurde die Kündigung jedoch nicht wie bisher an die Storno-Abteilung, sondern an die (anonymisiert) gefaxt, die mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag in keinem Zusammenhang steht. (anonymisiert) lehnte die Kündigung mit Einschreiben vom 18.05.2022 begründet erneut ab. In Folge stellte sich heraus, dass unklar ist, ob das Einschreiben zugestellt wurde und berief sich die VN nunmehr darauf, dass die Zurückweisung der Kündigung vom 04.05.2022 nicht ordnungsgemäß erfolgt wäre. Im gegenständlichen Fall (wiederholte Kündigungsversuche innerhalb kurzer Zeit aus demselben Kündigungsgrund, ohne weitere Informationen) gilt die strenge Zurückweisungspflicht aber nicht, da die Kündigungen bereits mehrfach begründet zurückgewiesen worden sind. (...)

Rechtlich folgt:

Gemäß § 8 Abs 3 VersVG steht dem Verbraucher bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren ein Kündigungsrecht zum Ende des dritten und jeden weiteren Jahres zu.

Der weite Unternehmerbegriff des § 1 KSchG bringt es mit sich, dass nicht immer leicht feststellbar ist, ob jemand Unternehmer ist oder nicht; derjenige, der den Schutz des Konsumentenschutzgesetzes für sich in Anspruch nehmen will, muss daher behaupten und nachweisen, dass die Voraussetzungen für diesen Schutz gegeben sind, und erklären, dass er

die Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes auf ein von ihm abgeschlossenes Rechtsgeschäft angewendet haben will, sofern sich die Eigenschaft als Verbraucher nicht ganz klar aus den Umständen ergibt (vgl. RS0065264).

Es kann dahingestellt bleiben, ob die antragstellende Privatstiftung oder die sie vertretende Hausverwaltung (die unstrittig Unternehmerin ist) Versicherungsnehmerin des gegenständlichen Vertrages ist und wer damit überhaupt berechtigt ist, den Versicherungsvertrag zu kündigen - die Bezeichnung „HI (anonymisiert)“ lässt dies offen.

Auch wenn der Antragstellervertreter die Judikatur zur Frage, ob eine Privatstiftung kraft Rechtsform Unternehmer ist, korrekt wiedergibt, ist daraus der Umkehrschluss, bei einer Privatstiftung handle es sich jedenfalls um einen Verbraucher, unrichtig. Vielmehr ist im Sinne des § 1 Abs 2 KSchG darauf abzustellen, ob die Privatstiftung eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit ist, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Die Antragstellervertreterin bleibt jedoch konkrete Sachverhaltselemente schuldig, weshalb die Antragstellerin in diesem Fall als Verbraucherin zu behandeln ist. Es fehlt ein Mindestmaß an Tatsachensubstrat, das geeignet ist, in diesen Fällen die Verbrauchereigenschaft der Privatstiftung zu begründen. Die bloße Behauptung, die Privatstiftung sei Verbraucher, ist aus Sicht der Schlichtungskommission nicht ausreichend, den Beweis der Verbrauchereigenschaft zu erbringen.

Soweit sich die Antragstellervertreterin auf die in weiterer Folge abgegebenen Kündigungen und deren nicht rechtzeitig erfolgte Zurückweisung beruft, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach der - teils von der Lehre kritisierten (Schauer in RdW 1988, 316 ff; Gruber aaO Rz 57, 58) - Rechtsprechung ist der Versicherer gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben überdies auch verpflichtet, unwirksame Kündigungen des Versicherungsnehmers ohne Verzug zurückzuweisen. Die Klärung der Vertragslage ist bei einer unklaren oder rechtlich mangelhaften Kündigung dringend geboten. Deshalb muss der Versicherer eine Klärung unverzüglich einleiten. Die nicht rechtzeitige Zurückweisung einer - aus welchen Gründen immer - unwirksamen Kündigung grundsätzlich ist als Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung oder der Unwirksamkeit einer Kündigung abgeleiteten Rechtsfolgen anzusehen (7 Ob 97/01t, 7 Ob 150/98d mwN).

Die Antragsgegnerin verweist zu Recht darauf, dass der Grundsatz von Treu und Glauben aber auch hier zu Gunsten des Versicherers auszulegen ist. Eine Klärung der Vertragslage durch den Versicherer ist dann nicht geboten, wenn der Versicherer eine Kündigung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begründet zurückgewiesen hat, solange sich die Kündigung wiederum nur auf denselben Kündigungsgrund stützt und wie hier keine neuen Tatsachen vorgebracht werden, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Kündigungsgrundes herangezogen werden können. Ansonsten hätte es der Versicherungsnehmer in der Hand, mehrfach gleichlautende Kündigungen auszusprechen, bis der Versicherer, ggf. aufgrund verschiedener Empfängeradressen der Kündigung, eine der Kündigungen „übersieht“. Dies kann jedoch von einem redlichen Versicherungsnehmer nicht mehr als Zustimmung zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses angesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2024